

Landkreis Straubing-Bogen

Amtsblatt



Nr. 21

08. August 2025

52. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Festlegung eines Sperrbezirks sowie der Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen	210/214
2. Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO	215



AZ. 31 – 5652

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Festlegung eines Sperrbezirks sowie der Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Anlage:
Übersichtskarte zur Darstellung des betroffenen Gebietes

Aufgrund des Art. 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit „Tiergesundheitsrecht“ (EU ABl. Nr. L 84, 31.03.2016, S. 1), zuletzt geändert durch (EU) 2018/1629 (EU ABl. Nr. L 272, 31.10.2018, S. 11) und berichtigt durch EU ABl. L, 15.12.2023 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 (EU ABl. Nr. L 308, 04.12.2018, S. 21), zuletzt geändert durch (EU) 2024/216 (EU ABl. Nr. L 216, 12.01.2024, S. 1) i. V. m. § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i. V. m. §§ 4, 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 Vierte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 630) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Allgemeinverfügung

I.

Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand im Gemeindegebiet Bogen im Landkreis Straubing-Bogen wurde am 28.07.2025 durch das Landratsamt Straubing-Bogen amtlich festgestellt und wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

II.

Bedingt durch den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut wird mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 1 Kilometer ausgehend vom Ausbruchsort im Gemeindegebiet festgelegt.

1. Der Sperrbezirk umfasst teilweise oder vollständig folgende Örtlichkeiten:

Gemeinde/Stadt	Ortsteile
Bogen	Breitenweinzier
Bogen	Frammelsberg
Bogen	Fröschlhof
Bogen	Grubhöh
Bogen	Hofstadt (bei Bogen)

Bogen	Hörabach
Bogen	Irrn
Bogen	Liepolding
Bogen	Oberfreundorf
Bogen	Oberpischlsberg
Bogen	Ohmühl
Bogen	Pfelling
Bogen	Rainfurt
Bogen	Rankam
Bogen	Stegholz
Bogen	Stephling
Bogen	Unterfreundorf
Bogen	Unterpischlsberg
Bogen	Unterwieden
Bogen	Waidholz
Bogen	Anning bei Bogen
Bogen	Bärndorf bei Bogen
Bogen	Degernbach bei Bogen
Bogen	Dörfling bei Bogen
Bogen	Eben bei Windberg
Bogen	Edenhofen bei Schwarzach
Bogen	Edt bei Schwarzach
Bogen	Frath bei Windberg
Bogen	Gottesberg bei Windberg
Bogen	Grafenberg bei Schwarzach
Bogen	Grubhof bei Bogen
Bogen	Haid bei Schwarzach
Bogen	Haushof bei Bogen
Bogen	Hohenried bei Schwarzach
Bogen	Lohhof bei Bogen
Bogen	Metzgerhof bei Niederwinkling
Bogen	Mitterbühl bei Hunderdorf
Bogen	Mittermühl bei Bogen
Bogen	Muggenthal bei Hunderdorf
Bogen	Mühltal bei Waltersdorf/Bogen
Bogen	Niederried bei Schwarzach
Bogen	Oberried bei Schwarzach
Bogen	Ödhof bei Bogen
Bogen	Osterberg bei Hunderdorf
Bogen	Sandhof bei Bogen
Bogen	Waltersdorf bei Bogen
Bogen	Weiherhäusl bei Schwarzach
Bogen	Weinberg bei Schwarzach
Bogen	Weingraben bei Schwarzach

Hunderdorf	Berndorferholz
Hunderdorf	Grabmühl bei Bogen
Hunderdorf	Hofdorf bei Hunderdorf
Niederwinkling	Haag bei Niederwinkling
Niederwinkling	Hagengrub bei Niederwinkling
Windberg	Höhenthau
Windberg	Netzstuhl
Windberg	Sternhäusl
Windberg	Klostermühl bei Hunderdorf

Die Abgrenzung des Sperrbezirks ergibt sich aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die Abgrenzung des Sperrbezirks ist in der Karte (lila) umrandet dargestellt.

2. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Straubing-Bogen, Veterinäramt, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, E-Mail: vetamt@landkreis-straubing-bogen.de anzuzeigen.
Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.

III.

Gleichzeitig werden für den nach Ziffer II Nr. 1 festgelegten Sperrbezirk die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Die Nr. 3 dieser Verfügung findet keine Anwendung auf
 - 5.1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - 5.2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
6. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

IV.

1. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffern II. und III. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit diese Allgemeinverfügung nicht ohnehin kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises als öffentlich bekannt gegeben.

Straubing, 04.08.2025



Aumer, Regierungsdirektorin

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Zimmer-Nr. A.309 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Nach § 12 Abs. 1 der Bienen-seuchen-Verordnung sind die angeordneten Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist. Die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk gilt als erloschen, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 der Bienen-seuchen-Verordnung erfüllt sind und die Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 dieser Vorschrift einen negativen Befund ergeben haben.
Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wird öffentlich bekannt gemacht, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
3. Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. § 26 der Bienen-seuchen-Verordnung wird hingewiesen.

Anlage zur Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut



**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 BayBO**

Gemeinde: Mallersdorf-Pfaffenberg
Gemarkung: Mallersdorf
Fl.Nr.: 483
Bauvorhaben: Klinikum Mallersdorf 1. Bauabschnitt Erweiterung West
Bauherr: Kreisklinik Mallersdorf vertreten durch den Vorstand Robert Betz

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 28.02.2022 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Anfechtungsklage gegen die mit diesem Bescheid erteilte bauaufsichtliche Zulassung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Straubing-Bogen kann jedoch nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Nach § 80a Abs. 3 VwGO kann der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung darüber hinaus auch beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Straubing, 02.03.2022
Landratsamt Straubing-Bogen

Haimerl
Regierungsinspektor